



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, und zwar für sämtliche Verträge zwischen uns und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Lieferanten“ genannt), die den Einkauf von Waren, Werklieferungen, Dienstleistungen oder Werkleistungen jeglicher Art durch uns zum Inhalt haben. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie in Textform getroffen werden.

§ 2 BESTELLUNGEN – SPEZIFIKATIONEN –GLEICHBLEIBENDE QUALITÄT UND PARAMETER – ANNAHMEFRISTEN, UNTERLAGEN

- (1) An unsere Bestellung sind wir nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen gebunden.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren und erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Regelungen und Richtlinien entsprechen.
- (3) Der Lieferant sichert zu, dass er eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführt und verpflichtet sich, uns diese auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Bei Bestellungen von Rohstoffen und Handelswaren sind die jeweils mit dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen Vertragsbestandteil und bestimmen die vom Lieferanten geschuldete Warenlieferung bzw. Leistung näher.
- (5) Die durch den zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag nicht festgelegten Spezifikationen des Liefergegenstandes (bzw. Leistungsgegenstandes) dürfen wir einseitig nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen.
- (6) Soweit bei einer Bestellung hinsichtlich eines Parameters keine Spezifikation vereinbart wird (und auch nicht nachträglich durch uns gemäß Abs. (5) festgelegt wird), so gilt eine Spezifikation, die bei einer früheren Bestellung der gleichen Ware bzw. der gleichen Leistung hinsichtlich dieses Parameters vereinbart wurde, auch für die aktuelle Bestellung.
- (7) Soweit bei einer Bestellung hinsichtlich eines Parameters keine Spezifikation vereinbart wird (und auch nicht nachträglich durch uns gemäß Abs. (5) festgelegt wird), und sich auch aus früheren Bestellungen der gleichen Ware bzw. der gleichen Leistung hinsichtlich dieses Parameters (gemäß Abs. (6)) keine Spezifikation ergibt, so müssen die vom Lieferanten gelieferten Waren und erbrachten Leistungen hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Parameter (z. B. Viskosität, Weißgrad, Dichte, DE2000, pH-Wert, etc.) die Qualität und die Parameter der aufgrund früherer Bestellungen vom Lieferanten gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen aufweisen und dürfen von dieser Qualität und diesen Parametern nicht in relevantem Maße abweichen.
- (8) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche und in Textform erteilte Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung des § 10 Abs. (5).

§ 3 PREISE – LIEFERORT - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, DDP („geliefert Zoll bezahlt) gemäß Incoterms 2010 an dem in unserer Bestellung angegebenen Ort



- falls nichts angegeben ist: Keimstraße 16, 86420 Diedorf - zu erfolgen. Auch bei Leistungen, auf welche die Incoterms 2010 nicht anwendbar sind, schließt der Preis mangels abweichender Vereinbarung sämtliche Anfahrts- und Transportkosten, Zoll und Zollformalitäten und Verpackung mit ein.

- (2) Aufwendungen zur Erstellung seines Angebotes vergüten wir dem Lieferanten nicht, insbesondere auch nicht für Reisekosten, für Muster, für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen, etc.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungserhalt (= Eingang einer ggf. vereinbarten Anforderungen genügenden, jedenfalls prüffähigen Rechnung), jedoch nicht vor Lieferung bzw. vor Abnahme bei Werkleistungen und Leistungserbringung bei sonstigen Leistungen.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 LIEFERZEIT, LIEFERUMFANG, LIEFERVERZUG

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Teillieferungen sind nur mit unserer in Textform erfolgten Zustimmung zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Der Lieferant muss uns die Versendung so anzeigen, dass wir die Angaben über Stückzahl, Abmessung, Gewicht, ggf. besondere Vorschriften mit dem Umgang mit der Ware (insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung), und alle weiteren für den Empfang der Ware wichtigen Informationen spätestens bis 14 Uhr des der Anlieferung vorangegangenen Arbeitstages bekannt sind.
- (4) Sämtliche für Abnahme, Betrieb, Wartung, Reparaturen des Liefergegenstands erforderlichen Dokumentationen, also z. B. Bedienungsanweisungen, Prüfprotokolle, Zeichnungen, Pläne, Reparaturhandbücher, etc. muss der Lieferant kostenlos und digital oder in leicht einzuscannender Form mitliefern.
- (5) Der Lieferant muss jeder Lieferung einen Lieferschein beifügen, in welchem alle in unserer Bestellung enthaltenen Kennzeichnungen angegeben sind. Vereinbarte Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Der Lieferschein ist so anzubringen bzw. beizufügen, dass er ohne Öffnung der Verpackung zugänglich und auswertbar ist.
- (6) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (7) Bei Verzug können wir zudem eine Vertragsstrafe, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt wird, verlangen.

§ 5 GEFAHRENÜBERGANG - VERPACKUNG - DOKUMENTE

- (1) Der Übergang der Gefahr, auch der Preisgefahr, erfolgt erst bei der Anlieferung an dem in unserer Bestellung angegebenen Ort.
- (2) Die Verpackung der Ware hat den nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 MANGELFREIHEIT - MANGELUNTERSUCHUNG - MANGELHAFTUNG - VERTRAGSSTRAFE

- (1) Wir sind verpflichtet, gelieferte Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt zu prüfen, an welchem dies hinsichtlich des betreffenden Merkmals in dem bei uns üblichen Geschäftsgang und gemäß unserer Arbeitsorganisation ohne Sondermaßnahmen möglich und für uns wirtschaftlich zumutbar ist.



- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) § 445a BGB und § 445b BGB gelten auch für die Fälle entsprechend, in denen wir eine vom Lieferanten bezogene Ware oder Leistung verbunden, vermischt oder in sonstiger Weise für die Erzeugung eines Produktes oder zur Erbringung einer Leistung verwendet haben, und ein Mangel dieses Produktes oder dieser Leistung auf dieser vom Lieferanten bezogenen Ware oder Leistung beruht. Ein Wahlrecht des Lieferanten dahingehend, ob er das Entfernen und den Einbau bzw. das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware oder Leistung vornimmt bzw. organisiert oder den Ersatz bezahlt, besteht nicht.
- (5) In den in Fällen des Abs. 4 ist der Lieferant auch verpflichtet, die uns durch eine im Rahmen der Erfüllung der gegen uns bestehenden Ansprüche notwendige neue Erzeugung eines Produktes oder einer Leistung entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (6) Bei Mängeln, die die Gebrauchsfähigkeit nicht unwesentlich beeinträchtigen, können wir eine Vertragsstrafe, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt wird, verlangen.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit gesetzliche Regelungen eine längere Verjährungsfrist festlegen, gelten diese.

§ 7 ARBEITSSICHERHEIT – HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG – UNFALLVERHÜTUNG - UMWELTSCHUTZ

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass die konstruktive Beschaffenheit (Bau und Ausführung) der (des) technischen Arbeitsmittel(s) (Anlagen und Maschinen) mindestens die aktuell geltenden, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der ArbStättV, der ArbStoffV, sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln erfüllen. Weitergehende Anforderungen, die sich in Folge der Umsetzung von EU-Richtlinien oder sonstigen internationalen Regelungen oder Verträgen in nationales Recht ergeben, sind ebenfalls einzuhalten.
- (2) Haben Lieferanten in unseren Werks- und Produktionsbereichen Arbeiten auszuführen, so haften wir nur für von uns verursachte vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht, soweit wir für die Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haften, oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Zusammenhang wird der Lieferant auch darauf hingewiesen, dass er zur Einhaltung der Regelung in § 11 (4) verpflichtet ist.
- (3) Der Lieferant, der im Rahmen seines Vertrages mit uns auf unserem Werksgelände Dienst- oder Werksleistungen zu erbringen hat, sorgt dafür, dass seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Mitarbeiter ausreichenden Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle haben.
- (4) Bei Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, die neu bei uns eingesetzt werden, sind Sicherheitsdaten- und Merkblätter beizufügen. Dies gilt auch im Falle von Aktualisierungen der Sicherheitsdaten- und Merkblätter.

§ 8 PRODUKTHAFTUNG – FREISTELLUNG - HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) Soweit der Lieferant nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine im Hinblick auf sein Geschäftsvolumen und den Umfang der dadurch entstehenden Gefahren angemessenen Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme nicht unter € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – liegt; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.



§ 9 SCHUTZRECHTE

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes in Textform erfolgtes Anfordern von den geltend gemachten Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 EIGENTUMSVORBEHALT – BEISTELLUNG – WERKZEUGE – GEHEIMHALTUNG – ABTRETUNG – AUFRECHNUNG

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Informationen und Vorgänge, von denen er bei Durchführung seiner Lieferung/Leistung Kenntnis erlangt, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen in Textform erfolgten Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. die Informationen oder Vorgänge allgemein bekannt geworden sind.
- (6) Die Abtretung von Geldansprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer in Textform erfolgten Zustimmung wirksam. Gemäß § 354a HGB führt diese Regelung dazu, dass eine gleichwohl erfolgte Abtretung zwar zulässig ist, wir aber nach wie vor mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zahlen können.
- (7) Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.



§ 11 VERPFLICHTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN ZUR EINHALTUNG VON GESETZLICHEN NORMEN, INTERNATIONALEN VERTRÄGEN UND STANDARDS

- (1) Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, internationalen Verträge und Standards zu befolgen, insbesondere hinsichtlich der Menschenrechte (gemäß EMRK und AEMR), der Nicht-Diskriminierung und fairer Arbeitsbedingungen (gemäß ILO Kernarbeitsnormen), des Umweltschutzes und des Gefahrgutrechts. Er sichert weiter zu, sämtliche Maßnahmen und Empfehlungen, die der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. (auch wenn der Lieferant in diesem Verband nicht Mitglied ist) und zusätzlich die Maßnahmen und Empfehlungen für alle Verbände, in denen der Lieferant Mitglied ist, für ihre Mitglieder zur Einhaltung dieser Normen, Verträge und Standards, insbesondere auch für die Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, etc. erlassen hat, zu befolgen.
- (2) Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass er die Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz einhält und für sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sorgt.
- (3) Weiter verpflichtet sich der Lieferant insbesondere dazu, seine Mitarbeiter, die in unserem Hause tätig werden, regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 Abs. 2 AGG zu unterziehen, und uns diese Unterweisungen auf Anforderung nachzuweisen. Soweit wir wegen Benachteiligungen unserer Mitarbeiter, die durch die Mitarbeiter des Lieferanten verursacht werden, insbesondere nach § 15 Abs. 1 und 2 AGG haftbar gemacht werden, stellt der Lieferant uns von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, sicherzustellen und zu gewährleisten, dass alle Personen, die in Erfüllung des zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages für den Lieferanten Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, die Bestimmungen der „Richtlinien für Fremdfirmen“ beachten (abzurufen unter <https://www.keim.com/de-de/agb/>).
- (5) Zudem verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung sämtlicher sich aus dem Mindestlohngesetz für ihn ergebenden Pflichten. Der Lieferant wird auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer in seiner Lieferkette zur Einhaltung dieser Pflichten verpflichten und uns dies auf Verlangen nachweisen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter (z. B. Arbeitnehmer/Leiharbeitskräfte in der Lieferkette, Sozialversicherungsträger, Behörden, etc.) frei, die auf einer dem Lieferanten zurechenbaren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz durch die von ihm beauftragten Nachunternehmer beruhen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere die in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sowie Bußgelder. Mit nach § 774 BGB übergegangenene Arbeitnehmerlohnforderungen dürfen wir gegenüber den Vergütungsansprüchen des Lieferanten – auch in dessen Insolvenz – aufrechnen.
- (6) Der Lieferant sichert zu, sich auch in seiner Lieferkette für die Einhaltung der in Abs. (1) genannten Normen, Verträge und Standards einzusetzen und hierfür geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Er sichert weiter zu, dass er auch in seiner Lieferkette für die Einhaltung der in Abs. (2) bis Abs. (4) genannten Regelungen sorgt.
- (7) Wir betrachten die Einhaltung der in diesem § 11 genannten Normen, Verträge und Standards als wesentlich für die Vertragsbeziehung zu unserem Lieferanten. Deren schuldhaftige Verletzung begründet ein Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des betroffenen Vertragsverhältnisses durch uns. Ebenso behalten wir uns in diesem Fall einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten vor. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung geeignete Nachweise für die Einhaltung der genannten Normen, Verträge und Standards vorzulegen, sowie einer von uns angeforderten Überprüfung der Einhaltung durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen zuzustimmen.

§ 12 GERICHTSSTAND – ERFÜLLUNGORT – ANWENDBARES RECHT

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Die in unserer Bestellung genannte Lieferadresse ist Erfüllungsort. Sofern sich aus der Bestellung keine Lieferadresse ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden innerstaatlichen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln oder eine der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirkung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen und aller sonstigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

KEIMFARBEN GMBH

Stand 12/2017